

# 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Laberweinting in Laberweinting und Hofkirchen

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Laberweinting folgende Änderungssatzung zur Friedhofsbenutzungssatzung vom 15.11.2023:



## § 1 Änderung

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Neufassung und ersetzt den bisherigen § 19 Abs. 3:

### § 19 Grabgestaltung

(3) Für den Friedhof Laberweinting und den Friedhof Hofkirchen gelten folgende spezielle Gestaltungsvorschriften:

**a) Im Friedhof Laberweinting:**

1. Abstand der Grabsteine bei Einzel- Doppel- und Dreifachgräbern vom nächsten Grabstein beträgt 1,00 m, bei Urnengräbern 0,80 m.

**b) Im Friedhof Hofkirchen:**

1. Grabeinfassungen sind nicht erlaubt (Eingrünung der Gräber mit einer maximalen Höhe von 25 cm ist erlaubt).
2. Sockel sind nicht zulässig.
3. Grababdeckplatten sind nicht erlaubt.
4. Zwischen den Gräberreihen werden durch die Gemeinde lose Trittplatten aus Naturstein verlegt.  
Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass durch mögliche Setzungen der Natursteine keine Gefahren für Besucher des Friedhofes entstehen.  
Falls Setzungen oder sonstige Gefahren entstehen ist der Nutzungsberechtigte angehalten, diese zeitnah und ordnungsgemäß zu beseitigen.

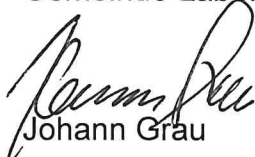
## § 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Laberweinting 23.05.2023

Gemeinde Laberweinting



Johann Grau

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderungssatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Laberweinting in Laberweinting und Hofkirchen wurde am 23.05.2023 zur Einsichtnahme durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Der Anschlag wurde am 23.05.2023 angebracht und am 14.06.2023 wieder abgenommen.

Laberweinting, den 14.06.2023



Johann Grau

Erster Bürgermeister

